

§ 1

Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sonnenkita-Hermsdorf e.V. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Sonnenkita-Hermsdorf e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51-68 (1977). Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Kindern mit Behinderungen in eine Gruppe von Kindern ohne Behinderungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Eltern-Initiativ-Tagesstätte für Integrationskinder und nicht behinderte Kinder. Bis zu fünf Plätze sind für Integrationskinder bereitzustellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin, Dalandweg 19, 12167 Berlin, mit der Bedingung, es nur für ihre Arbeit mit Kindern mit Behinderungen zu verwenden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als aktives Mitglied, sowie jede natürliche und juristische Person auf Antrag als passives Mitglied werden.
 - a) Mit Beginn des Betreuungsvertrages, beginnt automatisch die aktive Mitgliedschaft.
 - b) Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, für deren Kinder kein Betreuungsvertrag besteht. Die passiven Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie in den Vorstand gewählt sind.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende.
 - b) aus wichtigen persönlichen Gründen kann ein Austritt mit Zustimmung des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Tod.
 - e) Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages kann eine Mitgliedschaft als passives Mitglied durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand fortbestehen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, wenn
 - a) ein Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt.
 - b) ein Mitglied mit seinen Kitakostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt (entsprechend den Bestimmungen des Betreuungsvertrages).
 - c) ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingebrachte Vermögenswerte nicht zurückerstattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Kinder in der Tagesstätte im Rahmen der dortigen Möglichkeiten unterzubringen. Freie Plätze werden bevorzugt an Geschwisterkinder vergeben.
3. Regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Abwesenheit ist zu entschuldigen und kann bei Wiederholung zum Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes führen.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Vereins zusammen, davon können bei einer Dreier-Zusammensetzung eine Person Angestellte/r des Vereins und ab vier Mitgliedern zwei Personen Angestellte/r des Vereins sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassensführer
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein Sonnenkita-Hermsdorf e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann Mitgliedern oder Mitarbeitern Einzel- oder Gesamtvollmacht erteilen zur Vornahme von Geschäften bis € 150,-.

Bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Die Übernahme von Personal in unbefristete Anstellungsverhältnisse.
- b) Die Kündigung von Personal mit Ausnahme von Fällen, in denen zur Wahrung von Kündigungsfristen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

- c) *In wesentlichen Angelegenheiten, die über die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen.*
- d) *In allen weiteren Fällen, in denen die Mitgliederversammlung die Zustimmungsbedürftigkeit für den Einzelfall oder allgemein durch einfachen Beschluss festlegt, der nicht den Anforderungen eines satzungsändernden Beschlusses bedarf.*
1. *Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.*
 2. *Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.*
 3. *Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.*
 4. *Passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden und sind somit stimmberechtigt. Angestellte Mitglieder im Vorstand sind nicht stimmberechtigt soweit es um Entscheidungen in Personalangelegenheiten (insbesondere Einstellung, Kündigung, Vergütung) geht.*

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Neuwahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Finanzplan)
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht im Vorstand sein dürfen.
 - i) In allen anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen oder nach dieser Satzung ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
3. Über die ordentliche Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. In der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) Im Fall des § 7, Absatz 2 g mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden aktiven Mitgliedern,
 - b) In den Fällen des § 7, Absatz 2 c abweichend vom gesetzlichen Mehrheitserfordernis mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten,
 - c) In den Fällen des § 6, Absatz 2 Satz 3 a und b mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$,
 - d) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in allen übrigen Fällen.
6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder von einem Mitglied die Kita, so hat das Mitglied mehrere Stimmen entsprechend der Anzahl der Kinder, die betreut werden. Sind für ein Kind beide Elternteile oder mehrere Personen Mitglieder im Verein, steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu. Vermögen sie sich über eine einheitliche gemeinsame Ausübung ihrer Stimme nicht zu einigen, gilt dies als Stimmenthaltung.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden 14 Tage vor dem Termin schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben. Über die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen

Protokollführer ein Protokoll angefertigt, unterzeichnet und beim Vorstand hinterlegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch über die in § 7, Absatz 2 genannten Punkte mit Ausnahme der Entlastung des Vorstandes Beschlüsse fassen, sofern die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich über die Tagesordnung informiert worden sind.

- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

§ 8
Beitrag

1. *Der Kitakostenbeitrag ist monatlich zu zahlen und richtet sich nach dem jeweils gültigen Kitakostenbeteiligungsgesetz.*
2. *Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.*
3. *Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge führen, ausnahmsweise auch zum Erlaß. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.*
4. *Anschaffungen im Sinne von Sonderausgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.*

§ 9
Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

§ 10
Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 23. September 2010